

3907/AB
Bundesministerium vom 18.12.2020 zu 3919/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.684.216

Wien, 18. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3919/J vom 20. Oktober 2020 der Abgeordneten Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 4. und 5.:

Die Frage kann aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) nicht beantwortet werden, da aufgrund der Zuordnung nach Bundesländern unmittelbare Rückschlüsse auf die betroffenen Vereine möglich sind.

Maßgeblich für die Versagung der Steuerbegünstigung von Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff. BAO wäre, dass sie nach ihrer Rechtsgrundlage (Gesetz, Satzung, Statuten) oder nach der tatsächlichen Geschäftsführung nicht ausschließlich und unmittelbar der Förderung begünstigter Zwecke dienen. So wäre die ausschließliche Förderung unter anderem dann zu verneinen, wenn in einem nicht völlig untergeordneten Umfang andere als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt werden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nicht

nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird (siehe § 39 BAO).

Zu 2.:

Die in den Rechtsgrundlagen der Körperschaften vorgesehenen Vereinszwecke sind grundsätzlich auf gemeinnützige, mildtätige beziehungsweise kirchliche Zwecke gerichtet.

Zu 3.:

Die abgabenrechtlichen Prüfungsmaßnahmen bei den in Prüfung befindlichen Körperschaften sind – insbesondere auch aufgrund der abgabenrechtlichen Wechselwirkungen (vergleiche § 40 Bundesabgabenordnung) zwischen Unterverbänden (Untervereinen) und Dachverbänden (Dachvereinen) – noch nicht vollumfänglich abgeschlossen.

Zu 6. und 7.:

Sofern mit dieser Frage auf § 6 Abs. 2 Islamgesetz 2015 (IslamG 2015), BGBl. I Nr. 39/2015, Bezug genommen wird, fällt die Beurteilung der Legalität allfälliger Finanzierungen aus dem Ausland im konkreten Zusammenhang nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

Zu 8. bis 11.:

Da die Betriebsprüfungen noch nicht vollumfänglich abgeschlossen sind, können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Zu 12. bis 15.:

Hinsichtlich ihrer abgabenrechtlichen Relevanz wird bei der Beurteilung der Körperschaftsteuerpflicht von Subventionen aus öffentlichen Mitteln, Zuschüssen und dergleichen zwischen betriebsbezogenen und allgemein fördernden Subventionen unterschieden. Eine betriebsbezogene Subvention ist dann gegeben, wenn die Subvention dem Rechtsträger ohne Unterhalten des Betriebes nicht zukäme. Sie ist als Betriebseinnahme zu erfassen und je nach dem Betrieb, in dem sie anfällt, steuerpflichtig oder unter Umständen steuerfrei. Subventionen, die mit keinem Betrieb der Körperschaft in Zusammenhang stehen, lösen keine Steuerpflicht aus. Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind

Subventionen dahingehend zu untersuchen, ob sie Entgelt für eine Leistung des Unternehmers an den Zuschussgeber (direktes Leistungsentgelt), (zusätzliches) Entgelt des Zuschussgebers für eine Leistung an einen vom Zuschussgeber verschiedenen Leistungsempfänger (so genannter unechter Zuschuss) oder Zahlungen, die mangels Entgeltcharakter kein Leistungsentgelt (so genannter echter Zuschuss) darstellen.

In den Aufgabenbereich des BMF fällt lediglich diese abgabenrechtliche Würdigung von Subventionen. Eine Gesamterfassung sämtlicher Förderungen hat aus diesem Grund im Zuge der abgabenrechtlichen Prüfungen nicht stattgefunden – zumal eine Verständigung der Subventionsgeber aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht nicht möglich ist.

Zu 16.:

Im Zuge einer Betriebsprüfung werden nur die ausbezahlten Entgelte vor dem Gesichtspunkt der lohnabhängigen Abgaben geprüft, nicht aber, ob diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt sind.

Zu 17.:

Die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten wurde im Rahmen der Betriebsprüfung der Vereine nur insofern erhoben, als sie von abgabenrechtlicher Relevanz ist. Daher wurde die explizite Nutzung von Räumlichkeiten beziehungsweise die Frage, ob es sich um Moschee- oder Gebetsräume handelt, statistisch nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

